Kreisstadt St. Wendel
- Stadtbauamt -

Aktenvermerk

St. Wendel, 11.01.2018

Betreff: Zulässigkeit von Windkraftanlagen
Ausschlusswirkung durch die Ausweisung von Vorrangflächen im FNP

Die Stadt St. Wendel hat die Ansiedlung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet bereits im Jahr 2003 mit Hilfe des Flächennutzungsplans gesteuert. Damals wurden die Vorranggebiete des LEP übernommen und zusätzlich zwei weitere Flächen als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, was allerdings gerügt wurde und zu einer Anpassung im Zuge der erneuten Offenlegung führte.

Bereits ein Jahr später wurde der LEP geändert und weitere Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Die Stadt hätte seinerzeit den Flächennutzungsplan an den LEP anpassen müssen, was aber aus politischen Gründen nicht gemacht wurde. In der Folge wurde das Einvernehmen für Windräder außerhalb der Konzentrationsflächen des F.-plans jeweils nicht hergestellt, dann aber vom LUA ersetzt.

Mit der Änderung des LEP 2011 entfiel die landesplanerische Ausschlusswirkung der Vorranggebiete, d.h. die Errichtung von Windrädern ist seither grundsätzlich auch außerhalb von Vorranggebieten für Windenergie zulässig.

Nach der Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie greift § 35 Abs. 1 BauGB, wonach die Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Städte und Gemeinden grundsätzlich privilegiert ist. Damit sind Windkraftanlagen generell überall im Außenbereich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung setzt voraus, dass für das gesamte Stadtgebiet ein planerisches Standortkonzept und eine auf den Aspekt der Windkraftnutzung ausgerichtete Prüfung vorliegt, sowie eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung zu den einzelnen Standorten.

Diese Steuerung kann aber nur ihre Rechtskraft erhalten, wenn eine stadtweite Untersuchung vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen vorliegt, die potenziell geeignete Flächen für die Windenergienutzung aufzeigt, soweit denn welche vorhanden sind.
In der Verordnung zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ heißt es hierzu:
„Die Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen kann nur über eine Abwägung von zum Teil ortsspezifischen Belangen (Landschaftsbild, Belange, die mit dem Schutz von Siedlungen, wie z.B. Lärmimmissionen, Schattenwurf etc. in Verbindung stehen und Belange des Naturschutzes, wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete,

überregional bedeutsame Durchzugs-, Rast- und Brutgebiete, Fledermausvorkommen – generelle avifaunistische Schutzgründe) und deren Zusammenfassung in einem schlüssigen Gesamtkonzept für das gesamte Stadtgebiet erfolgen, das den Privilegierungsabsichten des § 35 BauGB entspricht (keine Negativplanung)."

2013 wurde daher ein Verfahren zur Teiländerung des FNP eingeleitet. Auf der Grundlage eines Standortkonzeptes, bei dem das gesamte Stadtgebiet in mehreren Schritten auf Eignung für Windenergie untersucht wurde, sollte die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie erfolgen.

Das Verfahren wurde schließlich Ende 2014 aus politischen Gründen nicht weiter geführt.

Von Seiten des Landesamtes für Umweltschutz wurde bereits mehrfach das versagte Einvernehmen ersetzt, weil nach der Änderung des LEP die Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen nicht durchgeführt wurde. Aus Sicht der Bauverwaltung kann das Einvernehmen zu weiteren Anträgen, wegen der noch ausgewiesenen, überholten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nicht versagt werden.

Aufgestellt:	gesehen:
J. Kreuz	
Julia Kreuz	Andreas Hinsberger